

**B. Regierungsbekanntmachung vom 7. Februar 1887,
die Ausgabe von Prioritätsobligationen der Vereinsbrauerei zu Greiz
betreffend.**

Mit Höchster Genehmigung ist zu der von den Organen der Aktiengesellschaft Vereinsbrauerei zu Greiz beschlossenen Ausgabe von aus den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszulösenden, bis dahin aber mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen im Gesamtbetrage von Dreihunderttausend Mark die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden.

Dies wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem genehmigten Anleiheplan

1. die Obligationen in Abschnitten zu 500 M. zur Ausgabe gelangen sollen,
2. zur Sicherstellung der Anleihe das Brauereigrundstück, wie solches auf Folium 113 des Grund- und Hypothekensbuches für Pöhlitz eingetragen ist, verpfändet werden soll,
3. die Amortisation der Anleihe mit dem 1. April 1888 beginnen und bis zum Jahre 1928 beendet sein soll,
4. die Rückzahlung der ausgelassenen Obligationen nach vorgängiger 3monatlicher Aufkündigung durch das Amtsblatt zu Greiz und den Deutschen Reichsanzeiger an den Inhaber der Obligation durch die Kasse der Gesellschaft und andere Zahlstellen erfolgen soll,
5. die Zinsscheine — welche übrigens bei den Staatsoffassen an Zahlungsstatt nicht angenommen werden — ungültig und wertlos werden, wenn sie nicht binnen 4 Jahren nach Ablauf des Verfalltermins erhoben werden.

Greiz, am 7. Februar 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
i. B.

Posmann.

Richter.